



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Departement für Sicherheit,
Institutionen und Sport
Herr Frédéric Favre, Staatsrat
Av. Ritz 1
1951 Sion

Monthey/Brig, 20. Dezember 2019

Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Vorentwurf zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit unterbreiten.

Vor acht Jahren am 1. Januar 2013 ist das Bundesgesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz in Kraft getreten. Der Kanton Wallis hat in der Folge mit der Anpassung des EGZGB sein System wesentlich geändert, indem er die Zahl der vormals 97 Vormundschaftsämter auf 27 KESB gesenkt und halbberuflich organisiert hat. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat man sich damals gegen eine Kantonalisierung entschieden. Heute zeigen aber die steigende Anzahl Beschwerden, die zunehmende Arbeitslast der KESB, die Komplexität der Fälle und die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse, dass das interkommunale System an seine Grenzen stösst.

Der Vorstand der Verbandes Walliser Gemeinden ist der Ansicht, dass bei der aktuell geplanten Revision eine vorausschauende, zukunftsgerichtete und möglich langfristige Lösung gesucht werden muss. Daher hat sich die grosse Mehrheit des Vorstandes für eine **Kantonalisierung der KESB** ausgesprochen, jedoch geknüpft an folgende **Bedingungen**:

- Eine administrative Kantonalisierung hat nichts mit einer Zentralisierung zu tun!
- Es braucht im Minimum **9 KESB-Behörden** im Kanton, welche ihrerseits je nach Bedarf noch **Aussenstellen** einrichten können (z.B. in den Tälern).
- Bei einer Kantonalisierung der KESB sind die **Kosten** für die KESB vom Kanton zu tragen.

Wir möchten festhalten, dass bisher in den KESB im Kanton sehr gute Arbeit geleistet wurde. Die Mehrheit des Vorstandes ist aber überzeugt, dass seine Vergrösserung der Strukturen Vorteile bringt, die für die Zukunft wichtig sein werden. Ein Minimum von neun regionalen Stellen ist notwendig, da damit eine vernünftige Bevölkerungsgrösse pro KESB zugrunde liegt. Diese Grösse erlaubt es, attraktive Arbeitsplätze anzubieten mit Stellenprozenten, die ein professionelles unabhängiges Arbeiten ermöglichen.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Im aktuellen Modell sind die Gemeinden reine Rechnungsempfänger. Sie haben keinen Einfluss, keine Entscheidungsmöglichkeiten und keine Einsicht in die Dossiers. Mit dem Wegfall des Gemeinderichters als Mitglied der KESB-Behörde geht auch noch der letzte Kontaktpunkt verloren. Mit einer Kantonalisierung läge die Entscheidkompetenz künftig beim Kanton, der schon im aktuellen System die Verantwortung trägt, ohne jedoch Einfluss zu haben. Kompetenzen und Verantwortung wären bei einer Kantonalisierung richtigerweise am gleichen Ort.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage lassen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zukommen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey
Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern
Generalsekretärin



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

Vernehmlassungsverfahren

Professionalisierung der Kindes- und

Erwachsenenschutzbehörde

Fragebogen

1. Grösse und Struktur der KESB

a/ interkommunale KESB

Der Vorentwurf behält die Zusammensetzung von maximal 9 interkommunalen KESB bei. Sind Sie mit dieser Variante einverstanden? Welche Variante würden Sie andernfalls bevorzugen?

x 9

7

6

5

3

Begründung: Die grosse Mehrheit des Vorstandes des VWG ist aber überzeugt, dass eine Vergrösserung der Strukturen Vorteile bringt, die für die Zukunft wichtig sein werden. Ein Minimum von neun regionalen Stellen ist notwendig, da damit eine vernünftige Bevölkerungsgrösse pro KESB zugrunde liegt. Diese Grösse erlaubt es, attraktive Arbeitsplätze anzubieten mit Stellenprozenten, die ein professionelles unabhängiges Arbeiten ermöglichen und gleichwohl die gebotene Nähe zu Bevölkerung zu haben.

b/ Aussenstellen

Was halten Sie von der Einrichtung von Aussenstellen, insbesondere in den Tälern?

Begründung: Aufgrund der Topographie unseres Kantons macht es Sinn, für die Anhörung vor Ort Aussenstellen einzurichten.

c/ kantonale KESB

1. Davon ausgehend, dass eine administrative Kantonalisierung nicht einer Zentralisierung entspricht: Würden Sie eine Kantonalisierung der KESB anstelle der interkommunalen Variante als Option berücksichtigen?

Begründung: Die grosse Mehrheit des Vorstandes spricht sich für eine Kantonalisierung der KESB aus unter der Bedingung, dass mindestens 9 regionale KESB-Behörden im Kanton etabliert werden, welche ihrerseits je nach Bedarf noch Aussenstellen einrichten können (z.B. in den Tälern). Bei einer Kantonalisierung sind die Kosten für die KESB vom Kanton zu tragen.

2. Denken Sie, dass ein Familiengericht und in Folge dessen eine Spezialisierung der Bezirksrichter eine zu berücksichtigende Option wäre?

Begründung: Nein, die KESB sind keine Gerichte, die zwischen Streitparteien entscheiden. Es ist eine Behörde, die gemeinsam mit den Betroffenen bestmögliche Lösungen anstrebt. Bei einer Umwandlung in ein Familiengericht drohen langwierige und aufwändige Verfahren.

2. Zusammensetzung der KESB

a/ Sind Sie dafür, dass die KESB von einem Juristen präsidiert wird?

Ja

Nein

Begründung: Wir sind der Ansicht, dass das Präsidium von einem Juristen oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Erfahrung übernommen werden kann.

b/ Beschäftigungsgrad

Im Rahmen der Professionalisierung ist der Beschäftigungsgrad ein wesentlicher Aspekt. Wie hoch sollte dieser für die Mitglieder der KESB Ihrer Meinung nach sein?

1. **Präsident:** 80 bis 100%

Ja

Nein

Begründung: Wenn wir von 9 KESB im Kanton ausgehen entspricht dies einer Grösse, die ein 80-100%-Pensum für den Präsidenten rechtfertigt.

2. **Mitglieder:** 40 bis 50%

Ja

Nein

Begründung: Wir unterstützen Pensen von 40-50% für die übrigen Mitglieder der KESB, da dies bei der vorgesehenen Grösse der KESB notwendig sein wird.

c/ Aufgrund der vom Bundesrecht geforderten erforderlichen Interdisziplinarität, was halten Sie von:

1. der Tatsache, dass der Gemeinderichter nicht mehr Mitglied von Rechts wegen der KESB ist?

Bemerkungen: Es ist nicht notwendig, dass der Gemeinderichter von Rechts wegen Mitglied der KESB ist. Zu Gunsten der geforderten Interdisziplinarität kann darauf verzichtet werden.

2. dem interdisziplinären Profil der Mitglieder?

Bemerkungen: Wir unterstützen das interdisziplinäre Profil der Mitglieder. In den meisten KESB ist das heute schon der Fall und in einer grösseren Struktur wird dies notwendig und auch umsetzbar sein.

d/ Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder der KESB Mitglieder einer ordentlichen erstinstanzlichen Behörde sind und dass die Entscheide von grosser Wichtigkeit sind, was halten Sie von:

1. den festgelegten Anforderungen für die KESB Mitglieder? (Nicht verbeiständet, Höchstalter, keine Betreibungen oder Vorstrafen)

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen.

2. der Weiterbildung der Mitglieder?

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen.

3. der Stellvertretung des Präsidenten?

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen.

3. Jahresbericht der KESB

Was halten Sie von der Verpflichtung der KESB, ihren Jahresbericht an das ausführende Organ der Gemeindevereinigung zu übermitteln, um die kommunalen Führungskräfte für die Bedeutung der Arbeit der KESB zu sensibilisieren und über ein zusätzliches Kontrollinstrument für die vom RDSJ ausgeübte administrative Aufsicht zu verfügen?

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen.

4. Administrative Aufsicht

Sind Sie für die Verstärkung der administrativen Aufsicht des RDSJ?

Ja

Nein

Bemerkungen: Beim interkommunalen Modell braucht es keine verstärkte administrative Aufsicht. Bei einer Kantonalisierung der KESB entscheidet der Kanton darüber.

5. BB, Beistände und Vormund

Welche Position vertreten Sie in Bezug auf:

a/ mindestens eine BB pro KESB?

Bemerkungen: Bei 9 KESB in Kanton ist es vertretbar, dass es pro KESB mindestens ein BB hat. Dies ist heute grösstenteils bereits der Fall. Im Oberwallis bestehen Leistungsvereinbarungen mit den SMZ und der Pro Senectute für den Einsatz von Berufsbeistände.

b/ die Einführung eines internen Kontrollsystems bei der BB?

Bemerkungen: Schon heute erfolgt eine administrative Kontrolle durch die jährliche kantonale Inspektion.

c/ die Grundausbildung der Berufsbeistände und –vormunde (Sozialarbeiter oder gleichwertige Ausbildung)?

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen

d/ die Grundausbildung der Privatbeistände und -vormunde?

(Ausbildung 3-4 Module tagsüber oder abends gemeinsam mit der HES-SO angeboten)

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen

e/ die Anforderungen an die Beistände und Vormunde (privat und beruflich)? (keine Vorstrafen und Betreibungen)

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen. Wird heute bereits verlangt vor Übernahme eines Amtes.

f/ die alljährliche Weiterbildung?

Bemerkungen: Auch für die privaten Beistände ist eine Weiterbildung wichtig. Sie ist jedoch so zu gestalten und anzusetzen, dass sie nicht abschreckend wirkt und Interessierte davon abschreckt, ein Amt zu übernehmen.

g/ das Vermögen von CHF 500'000 oder mehr, das von einem professionellen Vermögensverwalter als privater Beistand verwaltet wird?

Bemerkungen: Aufgrund der geforderten Interdisziplinarität ist gewährleistet, dass in der Behörde genügend Fachkompetenz in Finanzfragen vorhanden ist. Es braucht keinen professionellen Vermögensverwalter als privaten Beistand

6. Rückgriffsrecht und Haftpflichtversicherung

Was halten Sie von den Bestimmungen:

a/ welche das Rückgriffsrecht des Kantons definieren?

Bemerkungen: Das generelle Rückgriffsrecht ist auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten der Gemeinde beschränkt. Im neuen Art. 19h ist vorgesehen, auf die Gemeindevereinigung zurückzugreifen, die an sich gar keine Rechtspersönlichkeit hat. Der Rückgriffsmöglichkeit unabhängig davon, ob das Verhalten fehlerhaft ist oder nicht, ist unseres Erachtens nicht zulässig.

Bei einer Kantonalisierung der KESB erübrigen sich diese Fragen.

b/ welche eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Gemeinden einführen?

Bemerkungen: Einverstanden, ist momentan grossmehrheitlich bereits der Fall.

Bei einer Kantonalisierung braucht es in den Haftpflichtversicherungen der Gemeinden keine Deckung für die Aktivitäten der KESB mehr.

7. Spezifische Bestimmung:

Was halten Sie von der Einführung einer spezifischen Rechtsgrundlage, dass das Kantonsgericht Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt?

Bemerkungen: Aus Gründen der Gewaltentrennung und des Datenschutzes ist diese Bestimmung abzulehnen. Eine Gerichtsbehörde darf keine Urteile mit besonders sensiblen Daten an eine administrative Aufsichtsbehörde weiterleiten.

8. Unvereinbarkeit

Sind Sie für die Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten?

Ja

Nein

Bemerkungen: Einverstanden, keine Bemerkungen

9. Kosten der Professionalisierung

Wie legen Sie angesichts des Gutachtens von Ecoplan, des Berichts über die Professionalisierung der KESB und der gestellten Herausforderungen die Kosten zulasten der Gemeinden fest?

Bemerkungen:

- Bei einer Kantonalisierung der KESB sind die Kosten vom Kanton zu tragen.
- Bei Beibehalt des interkommunalen Systems und Vergrössung der einzelnen KESB wird sich dies unterschiedlich auf die verschiedenen Gemeinden auswirken. Einige Gemeinden werden mehr pro Einwohner bezahlen, andere weniger. Vergleiche mit der heutigen Situation sind zum Teil schwierig, da in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Verhältnisse gelten, z.B. wird in einigen Gemeinden der KESB die Infrastruktur gratis zur Verfügung gestellt, in anderen nicht. Die Kosten der APEA Monthey (Bevölkerung von 45'000) zeigen jedoch, dass in einer grossen Struktur effizient und kostengünstig gearbeitet werden kann (15.60 CHF pro Einwohner).

10. Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Keine Bemerkungen